



REKOGA

Allgemeine
Vertragsunterlagen

Informationen zum Versicherer (Nrn. 1 bis 5)**1. Identität des Versicherers**

EUROPA Versicherung AG, Piusstraße 137, 50931 Köln
Sitz der Gesellschaft: Köln, Handelsregister Amtsgericht Köln B 7474
USt-ID-Nr.: DE 124 906 368

2. Identität eines Vertreters in dem Mitgliedsstaat der EU entfällt**3. Ladungsfähige Anschrift**

EUROPA Versicherung AG, Piusstraße 137, 50931 Köln
Vorstand: Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender),
Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender), Stefan Andersch, Dr. Helmut Hofmeier, Dr.
Marcus Kremer, Alf N. Schlegel. Vorsitzender des Aufsichtsrats: Heinz Jürgen Scholz

4. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben des Erstversicherungsgeschäfts in allen Sparten der Privatversicherung mit Ausnahme der Lebens- und Kreditversicherung sowie der substitutiven Krankenversicherung.

Die Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

5. Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen entfällt**Informationen zur angebotenen Leistung (Nrn. 6 bis 11)****6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung****a) Versicherungsbedingungen sowie anwendbares Recht**

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Reifenversicherung (RV-ABRK-307), im Folgenden ABRK genannt. Auf die vorvertragliche Beziehung und den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

b) Art, Umfang

Der Versicherer leistet im Versicherungsfall eine anteilige Geldleistung als Ersatz für die Anschaffung eines neuen Reifens oder die Reparatur des versicherten Reifens (siehe § 4 ABRK). Der Umfang der Leistung richtet sich insbesondere nach § 3 ABRK (Versicherte Gefahren) und § 4 (Umfang und Leistung der Entschädigung).

c) Erfüllung der Leistung des Versicherers

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist. Wird die fällige Entschädigung nach Ablauf von zwei Wochen schuldhaft nicht geleistet, ist diese seit Fälligkeit zu verzinsen.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Der Gesamtpreis in Euro gemäß vereinbarter Zahlungsweise inkl. Versicherungssteuer ist dem Vorschlag und dem Versicherungsantrag zu entnehmen.

8. Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages werden nicht erhoben bzw. in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind Mahngebühren sowie Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen des SEPA-Lastschriftinzugsverfahrens.

9. Einzelheiten der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag ist -unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts- unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn zu zahlen.

10. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist, vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes- oder Tarifänderungen, nicht befristet.

11. Finanzierungsinstrumente mit speziellen Risiken

entfällt

Informationen zum Vertrag (Nrn. 12 bis 18)**12. Zustandekommen des Vertrages/Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn der Versicherungsschein übermittelt oder angeboten wird oder wir die Annahme des Antrages in Textform erklären. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung oder die Nichteinlösung nicht zu vertreten haben.

13. Widerrufsbelehrung:**Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (ABRK), die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die EUROPA Versicherung AG

per Post: Piusstr. 137 in 50931 Köln
per Fax: 02 21 57 37 466
per E-Mail an: sach-betrieb@europa.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Die Berechnung des entsprechenden Betrags erfolgt anhand folgender Formel:

Die Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit dem Betrag der Beitragszahlung wird geteilt durch 360 bei jährlicher Beitragszahlung oder 180 bei halbjährlicher oder 90 bei vierteljährlicher oder 30 bei monatlicher Beitragszahlung.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei Versicherungsverträgen über vorläufigen Versicherungsschutz. Widerrufen Sie wirksam einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung**14. Laufzeit des Vertrages**

Die Laufzeit des Vertrages (Versicherungsbeginn und -ablauf) ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.

15. Beginn und Ende des Vertrages

Die wesentlichen Regelungen zum Vertragsbeginn, zur Dauer und zum Ende der Vertrages sind § 5 der ABRK zu entnehmen.

16. Anwendbares ausländisches Recht (EU-Mitgliedsstaaten) für vorvertragliche Beziehungen entfällt**17. Besondere Vereinbarung zum anwendbaren Recht bzw. zuständigen Gericht**

Auf die beantragten Versicherungsverträge sowie auf vorvertragliche Beziehungen zwischen Ihnen und uns findet deutsches Recht Anwendung.

18. Sprache

Für den Vertrag einschließlich Vertragsinformation und für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages findet die deutsche Sprache Anwendung.

Informationen zum Rechtsweg (Nrn. 19 bis 20)**19. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren**

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Wir haben uns verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Sie können deshalb das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, sofern Sie einmal mit uns nicht zufrieden sein sollten. Die Kontaktdaten lauten:

Versicherungsombudsmann e.V. · Postfach 080632 · 10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000 Fax: 0800 3699000
www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann ist für folgende Beschwerden nicht zuständig:

- Der Beschwerdewert übersteigt 100.000 Euro.
- Es sind bereits Verfahren/Beschwerden vor einem Gericht, Schiedsgericht, dem Versicherungsombudsmann selbst oder anderen Streitschlichtungs Einrichtungen oder der Versicherungsaufsichtsbehörde anhängig.

Bei einem Beschwerdewert bis 10.000 Euro ist eine Entscheidung des Ombudsmannes für uns als Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. bindend. Für den Beschwerdeführer ist die Entscheidung nicht bindend; Ihr Recht, ein Gericht anzufragen bleibt natürlich unberührt. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.versicherungsombudsmann.de.

Verbraucher, die diesen Vertrag (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

20. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sofern Sie Anlass zu einer Beschwerde haben, können Sie diese auch an die unter Nr. 4 genannte Aufsichtsbehörde richten.

Falls Sie Fragen zur Reifenversicherung haben oder weitergehende Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an:

REKOGA AG

Brandisstraße 48 · 44265 Dortmund
Tel: 0231 44 22 110 · Fax: 0231 44 22 118
Email: info@rekoga.de · Web: www.rekoga.de

Unternehmen:
EUROPA Versicherung AG
Deutschland

Produkt:
Reifenversicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Vertragsinformation inklusive der Allgemeinen Bedingungen für die Reifenversicherung (ABRK)).

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Reifenversicherung. Sie sichert Sie ab gegen finanzielle Risiken bei Reifenschäden im Zusammenhang mit der Kfz-Nutzung.

RV-IPID-306



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind die unter § 3 der ABRK aufgeführten versicherten Gefahren:

Reifenversicherung

- ✓ Einfahrtschäden (durch spitze Gegenstände, wie Nägel, Schrauben, Glas, etc.)
- ✓ Anfahrschäden (Beispielsweise durch Bordsteinkanten)
- ✓ Vandalismusschäden (nach mutwilliger Beschädigung durch Dritte) nur in Verbindung mit polizeilicher Dokumentation

Versicherungssumme

- ✓ Ersetzt werden gestaffelt nach der Restprofiltiefe des versicherten Reifens anteilig die Kosten für die Anschaffung eines neuen, baugleichen Reifens.
Alternativ ersetzt werden die Kosten für die Reparatur des Reifens.
Der maximale Erstattungsbetrag innerhalb der Versicherungsdauer beträgt 500,- € (inkl. MwSt.).
Weitere Details finden Sie unter § 4 der ABRK.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Arbeitslohnkosten z.B. für Montage und Wuchten des Reifens werden nicht erstattet.
- ✗ Materialkosten, z.B. für Ventile oder Wuchtgewichte werden nicht erstattet.
- ✗ Folgekosten (z.B. Fracht-, Abschlepp-, Leihwagen-, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung). Schäden an den Felgen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
 - ! Vorsätzlich oder durch Unfall herbeigeführte Schäden.
 - ! Schäden für die ein Dritter (z.B. als Hersteller, Lieferant, Veräußerer) eintritt oder einzutreten hat.
 - ! Schäden durch übliche Abnutzung oder Verschleiß.
 - ! Schäden, z.B. optische Mängel, die die Verkehrssicherheit des Reifens nicht gefährden.
- Weitere Details finden Sie unter § 3 der ABRK.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug mit den versicherten vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, so gilt der Versicherungsschutz für ganz Europa in den geographischen Grenzen.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Sie müssen alle Fragen im Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Sie müssen die vom Reifenhersteller vorgegebenen Vorschriften, insbesondere zur Traglast und zum Reifendruck, einhalten. Sie dürfen die Reifen keinen übermäßigen Belastungen aussetzen und keine Änderung der herstellereitigen technischen Konstruktion, beispielsweise Nachschneiden des Profils, vornehmen. Weitere Details finden Sie unter § 3 der ABRK.
- Sie müssen uns jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen. Informationen zu den Pflichten im Schadenfall finden Sie unter § 6 der ABRK.



Wann und wie zahle ich?

Der erste oder einmalige Beitrag wird 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig. Sie müssen diesen Beitrag dann unverzüglich (das heißt spätestens innerhalb von 14 Tagen) zahlen.

Wenn Sie weitere Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen den Zeitpunkt mit. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, diese von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Haben wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz gewährt, geht dieser in den endgültigen Versicherungsschutz über, sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben.

Für den Fall, dass die Versicherung für eine festgelegte Laufzeit abgeschlossen wurde, endet der Vertrag mit dem im Vertragsdokument bestimmten Zeitpunkt, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Außerdem können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

A) Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Die nachfolgenden Erläuterungen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht gelten sowohl für den Antragsteller als auch ggf. für die mit zu versichernden Personen. Die Anzeigepflicht ist vom Antragsteller – sowohl für sich als auch für die zu versichernde Person – zu beachten und zu erfüllen. Die dann folgenden Hinweise und Informationen über die Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung gelten auch bei einer Pflichtverletzung für eine zu versichernde Person jeweils bezogen auf deren Versicherungsverhältnis. Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass die umseitigen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform fragen, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen gefragt wird, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können

wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsanpassung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil, können also auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle zum Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in einer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung der Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt haben. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir die Erklärung stützen. Zur Begründung können nachträglich weitere Umstände angegeben werden, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung können wir uns nicht berufen, wenn der nicht angezeigte Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war.

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B) Datenschutzhinweise bei Abschluss des Versicherungsvertrages

Sie finden die Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die EUROPA Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzgesetz zustehenden Rechte unter dem Abschnitt "Datenschutzhinweise bei Abschluss des Versicherungsvertrages für die Reifenversicherung" (RV-DSH-308) im Anschluss an die Allgemeinen Bedingungen (ABRK) auf den Folgeseiten und, wie auch weitere Informationen zum Datenschutz, unter www.europa.de/datenschutz.

Sie finden die Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Versicherungsvermittler und vom Versicherer beauftragten Dienstleister, die REKOGA AG, unter www.rekoga.de/datenschutz.

C) Information

Informationen zu den Versicherungsbedingungen

Es werden die Allgemeinen Bedingungen für die Reifenversicherung (ABRK), RV-ABRK-307, gemäß den erhaltenen Vertragsinformationen für den beantragten Versicherungsschutz Bestandteil des Versicherungsvertrages.

§1 Gegenstand der Versicherung

Der Fahrzeughalter / Versicherungsnehmer erhält von der EUROPA Versicherung AG - handelnd durch die REKOGA AG* - aufgrund des Kaufes fabrikneuer Reifen bei einem REKOGA - Partnerbetrieb eine Versicherung für den / die erworbenen Reifen.

§2 Umfang der Versicherung

Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadenfalles im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder Ersatz für aufgewendete Kosten zur Reparatur des defekten Reifens oder zur Anschaffung eines baugleichen neuen Reifens.

Nicht versicherbar sind Reifen, die an Fahrzeugen mit einem höheren zul. Gesamtgewicht als 3,5 t montiert sind, sowie an Fahrzeugen, welche als Taxen, Mietwagen, Selbstfahrer-Mietfahrzeuge, Fahrschulwagen sowie in einem Transportfuhrpark oder zum Zwecke des Kurierdienstes genutzt werden.

§3 Versicherte Gefahren

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- Gebrauchsschäden an den versicherten und am Fahrzeug montierten Reifen entstanden sind, welche auf eingefahrene, spitze Gegenstände, wie z.B. Nägel oder Scherben sowie auf Anfahrschäden, z.B. an Bordsteinkanten, zurück zu führen sind;
- ein Schaden an den versicherten und am Fahrzeug montierten Reifen nach mutwilliger Beschädigung durch Dritte entstanden ist (Vandalismusschäden) und dieser Schaden mittels Anzeige bestätigt sowie durch ein entsprechendes Protokoll der zuständigen Polizeidienststelle dokumentiert ist.

Kein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- Schäden durch übliche Abnutzung oder Verschleiß verursacht wurden;
- Schäden durch falsche Fahrwerkeinstellungen, falschen Reifendruck, unsachgemäße Nutzung, Veränderung der Konstruktion (z.B. Profilmachschneiden), oder übermäßige Beanspruchung (z.B. Teilnahme an Veranstaltungen mit Renncharakter nebst Übungsfahren, Off-Road-Fahrten, etc.) verursacht oder begünstigt wurden;
- es sich bei den Schäden um Defekte oder optische Mängel handelt, welche die Verkehrssicherheit des Reifens nicht beeinflussen;
- Schäden durch den Verlust oder Defekt der Felgen verursacht wurden;
- Schäden vorliegen, für die ein Dritter, z.B. aus Versicherung, Schadenersatz oder Gewährleistung eintritt oder einzutreten hat;
- die beschädigten Reifen nicht bei einem REKOGA-Partner gekauft wurden;
- der Versicherungsnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben zum Schadenvorgang machen oder die geforderten Nachweise und Belege nicht zur Verfügung gestellt werden;
- Schäden, für die Leistungen beansprucht werden, mutwillig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden;
- der Schaden von außen her mit mechanischer Gewalt, z. B. durch einen Verkehrsunfall, verursacht wurde;
- kein Schaden im Sinne dieser Versicherungsbedingungen vorliegt.

§4 Umfang und Leistung der Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn ein versicherter Schaden im Sinne dieser Bedingungen vorliegt und der Versicherungsnehmer bei dem REKOGA-Partner als Ersatz für den defekten Reifen einen baugleichen neuen Reifen erwirbt. Der Kaufpreis des neuen Reifens wird nach folgender Staffel ersetzt und zwar ausgehend von der Profiltiefe des beschädigten Reifens zum Zeitpunkt des Schadeneintritts:

ab 8 mm	100 %	ab 5 mm	40 %
ab 7 mm	80 %	ab 4 mm	30 %
ab 6 mm	60 %	ab 3 mm	10 %

In dem Fall, dass die Betriebs- und Verkehrssicherheit des defekten Reifens durch eine fachmännische Reparatur beim REKOGA - Partner wieder hergestellt werden kann und die Reparaturkosten den im Falle einer Erneuerung des Reifens zu erstattenden Betrag nicht übersteigen, werden die Kosten der Reparatur des Reifens zu 100% erstattet.

Die Ersatzpflicht bezieht sich einzig auf die Materialkosten des Reifens. Arbeitslohnkosten z. B. für Montage, Demontage und Wuchten des Reifens sind ebenso, wie weitere Materialkosten, z. B. für Ventile oder Wuchtgewichte, vom Versicherungsumfang ausgenommen. Mittelbare oder unmittelbare Folgekosten oder begleitende Kosten sind vom Leistungsumfang ausgeschlossen.

Grenze der Entschädigung für sämtliche, während der Versicherungsdauer anfallenden Schäden pro versicherten Reifen ist in Betrag in Höhe von 500,00 € inkl. MwSt. Eine fiktive Schadenabrechnung ohne Erwerb eines neuen Reifens/neuer Reifen ist ausgeschlossen.

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

Wenn durch besondere Umstände der/die neue/n Reifen nicht beim REKOGA - Partner erworben werden kann/können (z. B. Schadeneintritt im Ausland), kann nach Zustimmung durch REKOGA der Versicherungsnehmer ausnahmsweise die Ersatzbeschaffung auch bei einem Reifenfachbetrieb seiner Wahl vornehmen. Hierfür ist die Vorlage einer Erklärung des Händlers, bei dem der/die neue/n Reifen erworben wurde/n, über die festgestellte Profiltiefe der/des versicherten Reifen/s zum Zeitpunkt des Schadeneintritts erforderlich. Darüber hinaus sind die Originalrechnungen für den Ankauf der/des versicherten Reifen/s sowie für den Ankauf der/des neuen Reifen/s vorzulegen.

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Entschädigung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

§5 Beginn und Dauer der Reifenversicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des Erwerbs (Kaufdatum) der/des versicherten Reifen/s beim REKOGA-Partner. Die Reifenversicherung ist mittels Eingabe der Rechnungsdaten in das bereitgestellte Online-Aktivierungsprogramm innerhalb von 14 Tagen nach dem Reifenkauf zu aktivieren.

Die Sorgfaltspflicht für die Rechtzeitigkeit der Aktivierung trägt der Versicherungsnehmer. Der Versicherungsschutz endet, je nach vereinbarter Laufzeit 12 Monate bzw. 24 Monate nach dem Beginn, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Es gilt das auf der Reifenrechnung ausgewiesene Kaufdatum.

§6 Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Schadenfalles

- den Schaden unverzüglich bei REKOGA* anzuzeigen;
- keine Veränderung an den versicherten Reifen vorzunehmen bis der Schadenumfang (und insbesondere die Reifenprofiltiefe) durch einen Reifenfachbetrieb oder einen von REKOGA beauftragten Dritten dokumentiert und bestätigt wurde;
- alle zur Schadenabwicklung dienlichen und erforderlichen Auskünfte zu geben und entsprechende Belege vorzulegen. Dazu zählen insbesondere:
 - die Originalrechnung der/des neuen Reifen/s,
 - die vollständig ausgefüllte und unterschriebene, von REKOGA zur Verfügung gestellte Schadenmeldung,
 - bei Vandalismus, die polizeiliche Bestätigung der Erstattung der Anzeige,
 - alle darüber hinaus zumutbaren Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und den beschädigten Reifen auf Wunsch an REKOGA zu übergeben.

Verletzt der Versicherungsnehmer die vorstehenden Pflichten, so kann dies abhängig von der Art und Schwere der Verletzung der Pflichten zum teilweisen oder sogar vollständigen Verlust der Leistungsansprüche führen.

§7 Sonstige Bestimmungen

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Schadenereignis aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird, durch Krieg, innere Unruhen, Verfügung von Hoher Hand, Naturkatastrophen oder Kernenergie verursacht wurde.

Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Dritte, welche gegebenenfalls Ansprüche aus der Reifenversicherung geltend machen können. Wenn der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so gilt dies auch gegebenenfalls für Dritte. Lässt sich der Versicherungsnehmer durch Dritte (z.B. Repräsentanten) vertreten, muss er sich die Kenntnis, das Verhalten und die Erklärungen dieser zurechnen lassen.

§8 Geltungsbereich der Reifenversicherung

Die Reifenversicherung gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, gilt die Versicherung für Europa (im geografischen Sinne: Russland und Türkei nur europäischer Teil).

§9 Hinweise zum Datenschutz

Die Datenschutzhinweise bei Abschluss des Versicherungsvertrages für die Reifenversicherung (RV-DSH-308), auf der folgenden Seite sind essenzieller Vertragsbestandteil. Wir bitten Sie daher, diese sorgfältig zu lesen.

* Kontakt REKOGA

Tel: 0231 44 22 110 · Fax: 0231 44 22 118 · Mail: info@rekoga.de
REKOGA AG · Brandisstraße 48 · 44265 Dortmund

1. Allgemeines

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die EUROPA Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.europa.de/datenschutz.

2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung / Kontakt zum Datenschutzbeauftragten

EUROPA Versicherung AG - Piusstraße 137 - 50931 Köln

Telefon: 0221 5737-200 - E-Mail: info@europa.de.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - unter der oben genannten Anschrift oder per E-Mail unter datenschutz@europa.de.

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.europa.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden-/Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden-/Leistungsfall ist.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der EUROPA Versicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a) in Verbindung mit Art. 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. j) DS-GVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zur Aktualisierung von Adressdaten unserer Kunden und Interessenten
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte des Continentale Versicherungsverbandes auf Gegenseitigkeit und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie des Continentale Versicherungsverbandes auf Gegenseitigkeit insgesamt.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren, soweit Sie nicht bereits über diese Informationen verfügen (Artikel 13 Absatz 4 DS-GVO) oder eine Information gesetzlich nicht erforderlich ist (Artikel 13 Absatz 4 und 14 Absatz 5 DS-GVO).

4. Kategorien und Einzelne Stellen von Empfängern der personenbezogenen Daten**4.1 Spezialisierte Unternehmen des Continentale Versicherungsverbandes auf Gegenseitigkeit**

Innerhalb unseres Versicherungsverbandes nehmen spezialisierte Unternehmen oder Bereiche bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral oder dezentral durch ein oder mehrere Unternehmen des Verbandes verarbeitet werden. Die Unternehmen, die eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen, können Sie der Liste der Unternehmen des Continentale Versicherungsverbandes auf Gegenseitigkeit im Anhang zu diesen Hinweisen entnehmen.

4.2 Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Mit der Vertrags- und Schadenbearbeitung unserer Reparaturkostenversicherung (Kfz-Garantieversicherung) beauftragt haben wir die REKOGA AG - Brandisstraße 48 - 44265 Dortmund - Tel. 0231 44 22 110 - E-Mail: info@rekoga.de.

Die Hinweise und Informationen zum Datenschutz der REKOGA AG erhalten Sie im Internet unter www.rekoga.de/datenschutz.

Eine Auflistung der darüber hinaus von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie jeweils aktuell unseren Datenschutz Hinweisen unter www.europa.de/datenschutz entnehmen.

4.3 Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Straßenverkehrsämter, Kraftfahrtbundesamt oder Strafverfolgungsbehörden).

4.4 Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihres Versicherungsvertrags von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsfalldaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzangelegenheiten benötigen.

4.5 Datenaustausch mit Versicherern

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (zum Beispiel zur Angabe von vorvertraglichen Versicherungsverläufen) beziehungsweise Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit den von Ihnen im Antrag benannten Versicherern erfolgen.

4.6 Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherungen ein eigenes Bild über das Risiko oder den Schaden-/Leistungsfall machen können, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Schaden-/Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um ein schwer einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherungen uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- und Schaden-/Leistungsprüfung unterstützen. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist, beziehungsweise im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendigen Umfang.

In der Unfallversicherung werden zu den genannten Zwecken möglichst anonymisierte beziehungsweise pseudonymisierte Daten verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (zum Beispiel Gesundheitsdaten) werden Sie durch uns unterrichtet.

4.7 Adressaktualisierung

Zur Aktualisierung unserer Adressbestände geben wir Adressdaten auftragsbezogen an die Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG, Am Anger 33, 33332 Gütersloh. Erhalten wir zu Ihrer Person eine neue Anschrift, ändern wir Ihre Adressdaten bei uns entsprechend. Eine gesonderte Information zu derartigen Adressänderungen erfolgt nicht.

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir gegebenenfalls vollautomatisiert über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln und Gewichtung der Informationen. Die Regeln richten sich unter anderem nach unseren Annahmegrundsätzen, gesetzlichen und vertraglichen Regelungen sowie den vereinbarten Tarifen. Des Weiteren kommen versicherungsmathematische Kriterien und Kalkulationen je nach Entscheidung zur Anwendung.

Wenn Beispielsweise im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages eine Bonitätsprüfung erfolgt, entscheidet unser System in bestimmten Fällen aufgrund der erhaltenen Informationen vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über Modalitäten zu der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Wir nutzen die automatisierte Entscheidung im Zusammenhang mit der Bonitätsprüfung, um uns und die Versichertengemeinschaft vor möglichen Zahlungsausfällen und deren Folgen zu schützen.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten (zum Beispiel zum Versicherungsumfang, Selbstbehaltsvereinbarungen, Prämienzahlung) sowie gegebenenfalls von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir unter Umständen vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht sowie die Höhe der Leistungspflicht, Bonifikationen und Zusatzdienstleistungen. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf den zuvor beschriebenen Regeln.

Soweit wir eine vollautomatisierte Einzelfallentscheidungen in den zuvor beschriebenen Fällen ohne menschliche Einflussnahme abschließend durchgeführt haben, werden Sie mit unserer Mitteilung der Entscheidung darauf hingewiesen. Sie haben das Recht, zum Beispiel über unsere Service-Hotline weitere Informationen, sowie eine Erklärung zu dieser Entscheidung zu erhalten und sie durch einen Mitarbeiter überprüfen zu lassen. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren vollumfänglich stattgegeben wurde. Vollautomatisierte Einzelfallentscheidungen, die ein Mitarbeiter von uns für seine abschließende Entscheidung nur zu einem untergeordneten Teil berücksichtigt hat, sind ebenfalls nicht betroffen.

5. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir gegebenenfalls vollautomatisiert über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln und Gewichtung der Informationen. Die Regeln richten sich unter anderem nach unseren Annahmegrundsätzen, gesetzlichen und vertraglichen Regelungen sowie den vereinbarten Tarifen. Des Weiteren kommen versicherungsmathematische Kriterien und Kalkulationen je nach Entscheidung zur Anwendung.

Wenn Beispielsweise im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages eine Bonitätsprüfung erfolgt, entscheidet unser System in bestimmten Fällen aufgrund der erhaltenen Informationen vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über Modalitäten zu der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Wir nutzen die automatisierte Entscheidung im Zusammenhang mit der Bonitätsprüfung, um uns und die Versichertengemeinschaft vor möglichen Zahlungsausfällen und deren Folgen zu schützen.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten (zum Beispiel zum Versicherungsumfang, Selbstbehaltsvereinbarungen, Prämienzahlung) sowie gegebenenfalls von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir unter Umständen vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht sowie die Höhe der Leistungspflicht, Bonifikationen und Zusatzdienstleistungen. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf den zuvor beschriebenen Regeln.

Soweit wir eine vollautomatisierte Einzelfallentscheidungen in den zuvor beschriebenen Fällen ohne menschliche Einflussnahme abschließend durchgeführt haben, werden Sie mit unserer Mitteilung der Entscheidung darauf hingewiesen. Sie haben das Recht, zum Beispiel über unsere Service-Hotline weitere Informationen, sowie eine Erklärung zu dieser Entscheidung zu erhalten und sie durch einen Mitarbeiter überprüfen zu lassen. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren vollumfänglich stattgegeben wurde. Vollautomatisierte Einzelfallentscheidungen, die ein Mitarbeiter von uns für seine abschließende Entscheidung nur zu einem untergeordneten Teil berücksichtigt hat, sind ebenfalls nicht betroffen.

6. Datenübermittlung in ein Drittland

Zur Prüfung und Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung im Versicherungsfall kann es erforderlich sein, im Einzelfall Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister weiterzugeben. Bei einem Versicherungsfall außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) kann es zu diesem Zweck erforderlich sein, dass wir oder unsere Dienstleister in Ihrem Interesse Ihre Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geben müssen. Wir und unsere Dienstleister übermitteln Ihre Daten planmäßig nur, wenn diesem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (zum Beispiel verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind, oder die Übermittlung auf einer Einwilligung von Ihnen beruht.

7. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

8. Betroffenenrechte

8.1 Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung oder Herausgabe

Sie können uns gegenüber Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

8.2 Widerspruchsrecht

Sie haben uns gegenüber jederzeit das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung formlos zu widersprechen (Artikel 21 Absatz 2 DS-GVO).

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie uns gegenüber dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen (Artikel 21 Absatz 1 DS-GVO).

8.3 Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an unseren Datenschutzbeauftragten oder an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit

Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Telefon: 0211 38424-0

Telefax: 0211 38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

9. Aktualisierung der Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise können aufgrund von Änderungen, zum Beispiel der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Hinweise erhalten Sie unter www.europa.de/datenschutz.

10. Anhang

Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit, die untereinander auch als Auftragsnehmer und Kooperationspartner tätig werden und eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen

Continentale Krankenversicherung AG	Rechenzentrum, Rechenwesen, Inkasso, Exkasso, Forderungseinzug, Recht, Kommunikation, Beschwerdebearbeitung, Qualitätsmanagement, Statistiken, Medizinischer Beratungsdienst, Revision, Betriebsorganisation, Empfang/Telefonservice, Postservice inkl. Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, Aktenentsorgung, Druck- und Versanddienstleistungen, zentrale Datenverarbeitung
Continentale Sachversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost) zentrale Datenverarbeitung
Continentale Lebensversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), Darlehnsverwaltung, zentrale Datenverarbeitung
EUROPA Versicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost) zentrale Datenverarbeitung
EUROPA Lebensversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost) zentrale Datenverarbeitung
Mannheimer Versicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost) zentrale Datenverarbeitung